

BStGer BB.2014.119 vom 22. September 2014

Bundesstrafgericht, 2014-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2014.119

FR: TPF BB.2014.119 du 22 septembre 2014

IT: TPF BB.2014.119 del 22 settembre 2014

Regeste

Ausstand von Mitgliedern der Beschwerdekammer (Art. 37 Abs. 1 BGG i.V.m. Art. 38 VGG analog).

Erwägungen

E. 11

Oktober 2011 an keiner Stelle festgehalten wird, die Entwendung der Eigenmittel der Gesuchstellerin in der Höhe von rund CHF 30 Mio. durch C. und Beteiligte sei im Verhältnis zu den involvierten Banken eine Bagatelle bzw. geringfügig; die Beschwerdekammer jedoch festhielt, einer allfälligen Beteiligung der Gesellschaft D., der Bank E. und F. im Rahmen des gesamten Verfahrenskomplexes rund um die Affäre C. komme lediglich eine sehr untergeordnete Bedeutung zu (Beschluss der I. Beschwerdekammer BB.2011.45 vom 11. Oktober 2011, E. 7.2);

- diese Würdigung jedoch keineswegs dazu führt, dass angenommen werden könnte, die Gesuchsgegner hätten sich bereits in einem Masse festgelegt, wonach der Ausgang des Beschwerdeverfahrens BB.2014.118 nicht mehr offen wäre; hinzukommt, dass beiden Beschwerdeverfahren zwar teilweise der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt, es in den beiden Verfahren jedoch um verschiedene Straftatbestände geht und im Verfahren BB.2014.118 andere Rechtsfragen geprüft werden müssen als dies im Verfahren BB.2011.45 der Fall war, weshalb auch aus diesem Grund eine Befangenheit der Gesuchsgegner zu verneinen ist (vgl. BGE 115 Ia 34 E. 2c);

- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Spruchkörper der Beschwerdekammer sich hinsichtlich der Argumente der Gesuchstellerin im Beschwerdeverfahren BB.2014.118 verschliessen und diese nicht gebührend würdigen wird;

- die Gesuchstellerin auch aus dem Entscheid der Verwaltungskommission des Bundesgerichts 12T_4/2012 vom 27. August 2012, mit welchem diese einer Aufsichtsanzeige der Gesuchstellerin vom 29. Mai 2012 gegen die Gesuchsgegner keine Folge geleistet hatte, entgegen ihrer Auffassung nichts zu ihren Gunsten ableiten kann; im Gegenteil die Verwaltungskommission des Bundesgerichts festhält, dass Anhaltspunkte für irgendwelche Unregelmässigkeit nicht bestehen (E. 4.2);

- persönlich gefärbte, durch keinerlei geltend gemachte, konkrete und substantiierte Vorwürfe an die Adresse der am Verfahren beteiligten Richter

- 5 -

(vgl. act. 7) nicht dazu angetan sind, den Anschein der Befangenheit zu erwecken;

- somit kein Ausstandsgrund im Sinne von Art. 56 lit. f StPO besteht, weshalb das vorliegende Gesuch abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist;
- hinsichtlich der vom Rechtsvertreter der Gesuchstellerin im Ausstandsge- such und der Replik gemachten Äusserungen – nämlich an die Gesuchs- gegner gerichtete Vorwürfe der Rechtsbeugung, des Amtsmissbrauchs, der Korruption, der Fremdgesteuertheit, des Zynismus', der Arroganz und der Pflichtvergessenheit (siehe act. 1 S. 2; act. 7 S. 2 und 4 f.) – ein Verstoss gegen Art. 12 lit. a des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2003 (BGFA; SR. 935.61; BAUER/BAUER, in: VALTICOS/REISER/CHAPPUIS [Hrsg.], Loi sur les avocats (LLCA), N 5 zu Art. 15; BOHNET/MARTENET, Droit de la profession d'avocat, Bern 2009, N 1253) zu prüfen und daher Meldung an die Aufsichtskommission des Kantons Basel-Stadt als zuständige Behörde für die Einleitung von Diszipli- narverfahren gegen Anwälte, die ihm Register des Kantons Basel-Stadt eingetragen sind, zu machen ist (Art. 15 Abs. 2 BGFA i.V.m. § 18 Abs. 2 des Advokaturgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 15. Mai 2002, 291.100);
- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gesuchstellerin die Kosten zu tra- gen hat (Art. 59 Abs. 4 StPO), wobei diese auf Fr 2'000.-- festgesetzt wer- den (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.